

Unterrichtung**durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Zweiten Verordnung zur nderung von Vorschriften zur Durchfhrung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Das Bundesministerium fr Ernhrung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 6. August 2013 zu der oben genannten Entschlieung * des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 beschlossen, der o. g. Verordnung gem Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Magabe von nderungen zuzustimmen und eine Entschlieung zu fassen, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, die erforderlichen Schritte einzuleiten, um Verste gegen die in § 2c Absatz 1 und 2 der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung normieren Verbote - nmlich durch Hausschlachtungen oder die Jagd gewonnenes Fleisch vor Abschluss der vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung fr den menschlichen Verzehr im eigenen huslichen Bereich zu verwenden - als Ordnungswidrigkeit sanktionieren zu knnen. Zu der Entschlieung nimmt das BMELV wie folgt Stellung:

Das europische Lebensmittelhygienerecht wird derzeit in einem groen, horizontalen Rechtssetzungspaket grundlegend novelliert. Fr den Herbst 2013 hat die Europische Kommission die Vorlage eines entsprechenden Verordnungsvorschlages angekndigt.

* siehe Drucksache 529/10 (Beschluss)

Es ist absehbar, und dies wird nach Vorlage des EU-Verordnungsvorschlages auch inhaltlich Kontur annehmen, dass die europäische Novellierung des Lebensmittelhygienerechts umfangreiche Rechtssetzungsmaßnahmen auch auf nationaler Ebene erfordern wird.

Das BMELV wird die o. g. EntschlieÙung des Bundesrates bei den anstehenden nationalen Rechtssetzungsaktivitäten aufgreifen und in das Gesamtpaket der Änderung der lebensmittelhygienerechtlichen Vorschriften integrieren, um Kohärenz zu den neuen unionsrechtlichen sowie den übrigen einschlägigen nationalen Vorschriften zu gewährleisten.